

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/6527

Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V.  
Schreiberweg 10 . 24119 Kronshagen

Schreiberweg 10 . 24119 Kronshagen  
Tel: 04 31 . 65 73 94 - 40  
Fax: 04 31 . 65 73 94 - 55  
www.lssh.de . sucht@lssh.de

An  
Jan Kürschner  
Vorsitzender des Innen- und  
Rechsausschusses  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Geschäftsführer**  
Björn Malchow  
Tel: 04 31 . 65 73 94 - 47  
Bjoern.Malchow@lssh.de

Kronshagen, den 11. Mai 2026

---

**Stellungnahme der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V. (LSSH) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (§ 175a LVwG - örtliche Alkoholkonsumverbote) (Drucksache 20/4019)**

Sehr geehrter Herr Kürschner,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Gelegenheit, die Perspektive der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V. (LSSH) in die Beratung einzubringen.

Mit der geplanten Einführung des § 175a LVwG soll den örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Verordnung den Konsum alkoholischer Getränke auf bestimmten öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb von Gebäuden und genehmigten Außengastronomieflächen zu untersagen. Voraussetzung ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es infolge übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig zu Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten kommt. Darüber hinaus kann auch das Mitführen alkoholischer Getränke untersagt werden, sofern diese erkennbar zum Konsum vor Ort bestimmt sind. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern geahndet werden.

Die betroffenen Bereiche sind kenntlich zu machen, und eine Überprüfung der Voraussetzungen ist mindestens alle zwei Jahre vorgesehen.

Die LSSH erkennt an, dass Kommunen Instrumente benötigen, um auf konkrete und auch wiederkehrende sicherheitsrelevante Gefährdungslagen im öffentlichen Raum reagieren zu können und insoweit handlungsfähig sein müssen. Eine rechtssichere Grundlage für zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahmen kann dazu beitragen, akute Problemlagen zu entschärfen. Die im Entwurf formulierten Voraussetzungen – insbesondere die Bindung an „tatsächliche Anhaltspunkte“ sowie die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung – stellen dabei wichtige Elemente zur Sicherung der Verhältnismäßigkeit dar.

Gleichzeitig sieht die LSSH den Gesetzentwurf kritisch, sofern ordnungsrechtliche Maßnahmen als vorrangiges Mittel zur Lösung suchtbezogener Problemlagen verstanden werden. Alkoholverbotzonen adressieren primär sichtbare Symptome im öffentlichen Raum, nicht jedoch die zugrunde liegenden Ursachen von riskantem oder abhängigem Konsum. Es besteht die Gefahr einer bloßen Verlagerung des Problems in andere Bereiche, ohne nachhaltige Verbesserungen für Betroffene oder die öffentliche Sicherheit zu erreichen.

Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass problematischer Alkoholkonsum häufig Ausdruck komplexer sozialer und gesundheitlicher Problemlagen ist. Alkoholabhängigkeit ist eine chronische Erkrankung, die durch ordnungsrechtliche Maßnahmen allein nicht wirksam adressiert werden kann. Vor diesem Hintergrund erscheint es erforderlich, ordnungsrechtliche Instrumente durch präventive sowie sozial- und gesundheitspolitische Maßnahmen zu ergänzen, um den Ursachen der Problematik nachhaltig zu begegnen.

**Aus suchtfachlicher Sicht sind folgende Aspekte besonders relevant:**

a) Erkrankungscharakter von Sucht

Alkoholabhängigkeit ist eine chronische Erkrankung, die häufig mit sozialen Problemlagen einhergeht. Repressive Maßnahmen können Betroffene zusätzlich marginalisieren und Zugänge zu Hilfesystemen erschweren.

b) Begrenzte Wirksamkeit reiner Verbotsstrategien

Erfahrungen aus der Suchtprävention zeigen, dass restriktive Maßnahmen allein keine nachhaltige Reduktion problematischen Konsums bewirken. Wirksame Suchtpolitik basiert auf einem integrierten Ansatz aus Prävention,

Beratung, Therapie und – nachrangig – ordnungsrechtlichen Maßnahmen.

c) Stigmatisierung und soziale Folgen

Alkoholverbotszonen betreffen häufig vulnerable Gruppen, darunter wohnungslose oder suchtkranke Menschen. Sanktionen können bestehende Problemlagen verschärfen, ohne Alternativen anzubieten.

Aus Perspektive der Suchtprävention und -hilfe sind Alkoholverbotszonen nur sehr eingeschränkt geeignet, problematischen Konsum nachhaltig zu reduzieren. Sie setzen primär an den sichtbaren Folgen an, jedoch nicht an den Ursachen.

Zentrale Herausforderungen bestehen insbesondere in der Gefahr der Verdrängung in andere öffentliche oder nicht-öffentliche Räume, der Stigmatisierung und weiteren Marginalisierung vulnerabler Gruppen sowie der fehlenden Verknüpfung mit bestehenden Hilfesystemen.

Wirksame Suchtpolitik basiert auf einem ausgewogenen Ansatz, der Prävention, Beratung, Behandlung und soziale Unterstützung umfasst. Ordnungsrechtliche Maßnahmen können dabei allenfalls eine ergänzende Rolle spielen.

**Damit der Gesetzentwurf suchtfachlich verantwortbar umgesetzt werden kann, hält die LSSH folgende Rahmenbedingungen für erforderlich:**

1. Verhältnismäßigkeit und klare Kriterien:

Alkoholverbotszonen dürfen nur auf Grundlage belastbarer Daten eingerichtet werden (z. B. dokumentierte Häufung von Straftaten). Sie müssen räumlich und zeitlich klar begrenzt sein.

2. Verknüpfung mit Hilfs- und Präventionsangeboten:

Ordnungsrechtliche Maßnahmen sollten zwingend mit niedrigschwelligen Hilfsangeboten kombiniert werden (z. B. aufsuchende Sozialarbeit, Beratung, Projekte wie Frühintervention bei riskantem Konsum).

3. Beteiligung der Suchthilfe:

Die kommunale Suchthilfe sowie Fachstellen sollten in Planung, Umsetzung und Evaluation einbezogen werden.

#### 4. Evaluation und Monitoring:

Die Wirkung der Maßnahmen ist regelmäßig zu überprüfen. Insbesondere sollte untersucht werden, ob es zu Verlagerungseffekten kommt oder ob tatsächlich nachhaltige Verbesserungen eintreten.

#### 5. Schutz vulnerabler Gruppen:

Es müssen Regelungen getroffen werden, die eine unverhältnismäßige Sanktionierung suchtkranker oder sozial benachteiligter Menschen vermeiden.

Die Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein bewertet den Gesetzentwurf in seiner konkretisierten Form differenziert. Positiv hervorzuheben sind insbesondere die vorgesehenen formalen Anforderungen wie die Begründungspflicht, die Kennzeichnung der Verbotsbereiche sowie die regelmäßige Evaluation. Auch die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für kommunale Maßnahmen kann grundsätzlich sinnvoll sein, sofern diese gezielt, verhältnismäßig und kontextbezogen eingesetzt werden.

Gleichzeitig sieht die LSSH erhebliche Risiken in der praktischen Umsetzung, insbesondere im Hinblick auf das Mitführungsverbot und die Bußgeldregelungen. Es besteht die Gefahr, dass Problemlagen lediglich räumlich verlagert und insbesondere vulnerable Gruppen zusätzlich belastet werden. Zudem dürfen Alkoholverbotzonen nicht als zentrale oder ausreichende Lösung suchtbedingter Problemlagen missverstanden werden.

Nachhaltige Verbesserungen lassen sich aus suchtfachlicher Sicht nur durch eine Stärkung von Prävention, Beratung, Behandlung und sozialpolitischen Maßnahmen erreichen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die LSSH, den § 175a LVwG ausdrücklich in ein umfassendes suchtpolitisches Gesamtkonzept einzubetten, suchtfachliche Anforderungen verbindlich zu berücksichtigen und die Suchthilfe systematisch einzubeziehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass ordnungsrechtliche Maßnahmen nicht isoliert wirken, sondern Teil einer wirksamen, nachhaltigen und sozial ausgewogenen Gesamtstrategie sind.

Gez. Björn Malchow

Geschäftsführer LSSH